BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. September 1976

über den Abschluß eines Protokolls über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Kanada

(76/754/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in der Erwägung, daß das am 26. Juli 1976 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EGKS und Kanada im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu schließen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Kanada wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen und gebilligt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt für die Gemeinschaft die Notifizierung nach Artikel 3 des Protokolls vor [1].

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 17. September 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

[1] Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.